

Grundlegung

A. Einleitung

Im März 2016 sank der Zinssatz für das Hauptrefinanzierungsgeschäft im Euro-Währungsgebiet auf einen historischen Tiefstand.¹ Nutznießer dieser Entwicklung sind vor allem Darlehensnehmer, welche infolgedessen auf dem Kapitalmarkt von günstigen Krediten profitieren. Demgegenüber haben Kapitalanleger mit den negativen Auswirkungen der Niedrigzinspolitik zu kämpfen: Die Renditen konservativer, festverzinslicher Geldanlagen sinken einhergehend mit deren Attraktivität. Ausgehend von diesem wenig ermutigenden Befund sind in Zeiten grassierender, alternativer Investitionsangebote allerdings schnell neue Anlagemöglichkeiten ausgemacht: Gesellschafts- und Fondsbeteiligungen erscheinen dabei oftmals lukrativ. Als vielfach in der Rechtsform einer Publikumpersonengesellschaft² aufgelegte Anlagemöglichkeiten versprechen diese dem jeweiligen (Klein-)Investor typischerweise hohe Erträge.³ Diese hohen Renditeaussichten bilden generell jedoch ebenso die Verlustrisiken ab.⁴ Die finanziellen Risiken potenzieren sich mit zunehmender Höhe der wirtschaftlichen Disposition des jeweiligen (Privat-)Investors. Insofern nachvollziehbar erweist sich damit das Interesse von (Minderheits-)Anlegern, im Rahmen ihrer kapitalmäßigen Beteiligungen über ein gewisses Mindestmaß an Informations- und Mitspracherechten zu verfügen. Vor allem Informationsrechte sind von erheblicher Bedeutung, bilden die insoweit erlangten Erkenntnisse doch üblicherweise die Grundlage für die Geltendmachung weiterer Rechte gegenüber Gesellschaft bzw. Geschäftsführung. Inhalt und Reichweite dieser Rechte sind umso wichtiger, da Publikumpersonengeschaftern – im Gegensatz zu Aktionären börsennotierter Aktiengesellschaften – kein vergleichbarer Handelsmarkt zur Veräußerung ihrer Beteiligung zur Verfügung steht. Ferner werden Möglichkeiten der Loslösung von der Gesellschaft in der Rechtspraxis oftmals satzungsmäßig er-

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201216/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaefit-seit-1999/> (Stand: 31. 10. 2020).

² Ausführlich zum Begriff der Publikumpersonengesellschaft siehe Erstes Kapitel B. II. 1.

³ Vgl. statt vieler die Fondsdaten der JAMESTOWN 30 L.P. & Co. geschlossene Investment KG, abrufbar unter https://www.jamestown.de/downloads/oeffentlicher-bereich/jt-30/jamestown_30_wai.pdf; Fondsdaten der WealthCap Immobilien Deutschland 39 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, abrufbar unter https://www.wealthcap.com/download/WMC_ID39_WAI.pdf (jeweils Stand: 31. 10. 2020).

⁴ *Tse, Corporate Finance – the basics*, S. 20 f.

schwert.⁵ Folglich sind (Minderheits-)Gesellschafter in Publikumspersonengesellschaften gerade in besonderem Maße abhängig von Entscheidungen der ihr gegenüberstehenden Gesellschaftermehrheit.

I. Zum Begriff der Minderheitenrechte

Was ist unter Minderheitenrechten zu verstehen? Zu dieser schon begrifflichen Herausforderung vermag die Gesetzessprache keinen Beitrag zu leisten; ihr ist die Vokabel „Minderheitenrechte“ fremd. Ein Blick in die Literatur verheißt Aufklärung: *Wiedemann*⁶ begreift eine Minderheit als „den Personenkreis in einer Gesellschaft oder Körperschaft, der dauernd und institutionell auf die Willensbildung in einem Verband keinen Einfluss gewinnen kann, und dessen Angelegenheiten daher ständig, soweit die Verbandssphäre reicht, von der Mehrheit mitbesorgt werden.“ Wohlgemerkt bezieht sich der Begriff der Minderheit dabei nicht auf ein starres Minoritätskollektiv fortwährend identischer Zusammensetzung, sondern auf eine dem jeweiligen Mehrheitswillen unterlegene Gruppe unterschiedlicher Gesellschafter. Folgerichtig bestimmen sich Minderheitenrechte als einer Minderheit im genannten Sinne anheimgestellte Rechte, die gerade vor den Auswirkungen einer demgegenüber bestehenden Mehrheitsherrschaft schützen sollen. Hierunter fallen definitionsgetreu gleichermaßen Individualrechte, mithin entsprechende Rechte, die jedem Gesellschafter schon kraft seiner Gesellschafterstellung zustehen.⁷ Auch sie sind damit Gegenstand nachfolgender Analyse.

Die vorstehende Begriffsnäherung offenbart die zentrale Herausforderung, welcher mithilfe von Minderheitenrechten beigegeben werden soll: Hinreichender materiell-rechtlicher sowie ergänzend verfahrensrechtlicher Rechtsschutz von Minderheitsgesellschaftern unter gleichzeitiger Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaftergesamtheit und der Gesellschaft nebst ihrer Funktionsfähigkeit. Dieser Balanceakt auf dem Spannungsverhältnis von Gesellschafts- und (Minderheits-)Gesellschafterinteressen wird von Minderheitenrechten bestritten, indem sie ein Gleichgewicht zwischen Mehrheitsherrschaft auf der einen Seite und Schutz der dieser unterlegenen Minderheit auf der anderen Seite herstellen sollen. Zugleich sollen mit ihnen hinreichende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden, mit deren Hilfe die notwendige Legitimationsbasis formell ordnungsgemäß zustande gekommener Majoritätsentscheidungen gewährleistet werden kann.

⁵ Ausführlich zu individuellen Rechten zur Loslösung von der Gesellschaft siehe Drittes Kapitel C. VI. 2. und Drittes Kapitel C. VI. 3.

⁶ *Wiedemann*, GesR, Bd. I, S. 417.

⁷ Dazu *Klöhn*, AcP 216 (2016), 281, 283 m.w.N.; *K. Schmidt*, GesR, 4. Aufl., S. 469 versteht Rechte, die einer Minderheit ausschließlich kraft ihrer bloßen Minderheitsstellung zustehen, als „Minderheitsrechte im technischen Sinne“.

II. Problematik und Gang der Untersuchung

Die Untersuchung widmet sich der Frage, inwieweit im Recht der Publikums-personengesellschaften⁸ Minderheitenrechte bestehen, sich ihre Reichweite erstreckt und ihre Schutzintensität wahrt. Nach hier dargelegtem Verstandnis⁹ sind unter Minderheitenrechten jegliche auf Schutz vor einer Mehrheitsherrschaft gerichtete Rechte zu verstehen, die einer Gesellschafterminderheit ob ihrer Eigenschaft als kollektive Minoritat respektive jedem individuellen Gesellschafter infolge seiner Gesellschafterstellung zukommt.

Gerade in den ublicherweise von Gesellschaftsinitiatoren dominierten Publikums-personengesellschaften sind Minderheitenrechte von besonderer Bedeutung. Denn die vom Gesetzgeber bereitgestellte Vertragsgestaltungsfreiheit wird hufig auch dazu bemuhrt, die Einflussmoglichkeiten von (Minderheits-)Gesellschaftern auf ein Minimum herabzusetzen. Ein notwendiger Gegenpol lasst sich mit Minderheitenrechten konstruieren. Sie sind in der Lage, dem einzelnen Anleger vielfaltige Instrumente gesellschaftlicher Mitverwaltungsrechte an die Hand zu geben und damit einer unbeschrankten Mehrheitsmacht Einhalt zu gebieten. Zu nennen sind beispielhaft Rechte auf Mitteilung bestimmter Informationen, Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie Absetzung des Leitungsgremiums.

Erfahrungsgema sind Minderheitenrechte meist nicht ausdrucklich satzungsmaig bestimmt. Denn Gesellschaftsvertrage von Publikums-personengesellschaften sind typischerweise auf die Interessen der Initiatoren und weniger auf die Interessen der – regelmaig erst nachtraglich hinzutretenden – Anleger zugeschnitten. Im Wege einer Vertragsauslegung, auch unter Ruckgriff auf gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Normen, dennoch Minderheitenrechte zu entwickeln, erscheint folglich notwendig, zugleich aber nicht unproblematisch. Schlielich sind die normativ angelegten Vorgaben des Personengesellschaftsrechts auf gesetzestypische Personengesellschaften ausgerichtet, d. h. auf einen kleinen Kreis unternehmerisch interessierter und tendenziell gleichrangiger Gesellschafter. Von der insoweit gesetzlich bereitgestellten konsensualen¹⁰ Ausrichtung gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsfindung kann zwar gesellschaftsvertraglich abgesehen werden, indem hiervon abweichend etwa Mehrheitsentscheidungen satzungsmaig zugelassen werden. Minderheitenrechte fur ubereinstimmte Minderheitsgesellschafter sind normativ jedoch nicht vorgesehen.¹¹ Soweit das gesetzliche Personengesellschaftsrecht

⁸ Ausfurhlich zum Begriff der Publikums-personengesellschaften siehe Erstes Kapitel B. II. 1. sowie zu deren unterschiedlichen Erscheinungsformen siehe Erstes Kapitel B. III.

⁹ Vgl. soeben Erstes Kapitel A. I.

¹⁰ Vgl. dazu *Picot*, BB 1993, 13 f.; in Anbetracht des klaren Wortlauts der §§ 709 Abs. 2 BGB, 119 Abs. 2 HGB sowie einer anderenfalls drohenden Funktionsunfahigkeit ist in Publikums-personengesellschaften einem am Minderheitenrechtsschutz motivierten Festhalten an dem Einstimmigkeitsprinzip eine klare Absage zu erteilen; vgl. ausfurhlich Drittes Kapitel C. IV. 2. c) aa).

¹¹ Vgl. nur *Picot*, BB 1993, 13, 14.